

2. Die Gebühr ist vor Beginn der schriftlichen Prüfung an die Enthaltskasse zu zahlen.
3. Diese Bestimmungen treten zum Oftertermine 1903 in Kraft.
4. Wegen der Verwendung der Gebühr bleibt weitere Verfügung vorbehalten.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
Stutt.

Zulassung der Abiturienten von deutschen Realgymnasien und preussischen Oberrealschulen zum Rechtsstudium.

Berlin, den 12. August 1903.

Bei der Zulassung der Abiturienten von deutschen Realgymnasien und preussischen Oberrealschulen zum Rechtsstudium (Bekanntmachung vom 1. Februar 1902, Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung Seite 275) ist der Vorbehalt gemacht, daß es diesen Studierenden bei eigener Verantwortung überlassen bleibe, sich die für ein gründliches Verständnis der Quellen des römischen Rechts erforderlichen sprachlichen und sachlichen Vorkenntnisse anderweit anzueignen. Das gleiche ist für diejenigen Gymnasialabiturienten bestimmt, deren Reisezeugnis im Lateinischen nicht mindestens das Prädikat „genügend“ aufweist.

Inwieweit sich bei der Mehrzahl der preussischen und auch bei einzelnen außerpreussischen Universitäten besondere sprachliche Vorkurse eingerichtet worden, welche geeignet sind, jene für ein erfolgreiches Rechtsstudium notwendige Ergänzung der Vorbildung zu vermitteln, nämlich zwei einsemestrige Kurse zur sprachlichen Einführung in die Quellen des römischen Rechts und ein einsemestriger, für realistisch vorgebildete Studierende der juristischen, medizinischen und philosophischen Fakultät bestimmter Anfängerkursus im Griechischen.

Der Besuch dieser Vorkurse ist den in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Studierenden nachdrücklich zu empfehlen. Das gleiche gilt von den in Absatz 1 Satz 2 erwähnten Gymnasialabiturienten mit der Maßgabe, daß sich bei diesen die Empfehlung nur auf die Kurse zur sprachlichen Einführung in die Quellen des römischen Rechts zu beziehen hat. Es kann ist folgendes zu beachten: